



Dienstanweisung für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

5. Auflage, 30.09.2022

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Ziel und Geltungsbereich.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Qualitätssicherung.....	3
1.4	Inkrafttreten.....	3
2	Recht.....	4
2.1	Definition und Zweck der Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.....	5
2.1.1	Mobiliar	6
2.1.2	Haushaltsgeräte	6
2.1.3	Übriger Hausrat.....	7
2.2	Leistungsberechtigung.....	7
2.2.1	Leistungsberechtigte Personen.....	7
2.2.2	Bedarfsauslösende Lebenslagen	8
2.2.3	Antrag und Nachweise	10
2.2.4	Verhältnis zu anderen Leistungen	10
2.3	Umfang und Erbringung der Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.....	11
2.3.1	Sachleistung.....	12
2.3.2	Geldleistung, Richtwerte.....	14
3	Verfahren	14
3.1	Leistungsträgerin, zuständige Organisationseinheiten.....	14
3.1.1	Aufgabenwahrnehmung	14
3.1.2	Koordinierung.....	15
3.1.3	Abrechnung der Warengutscheine und Verfügbarkeit der Waren	16
3.1.4	Überprüfung der Richtwerte	16
3.2	Bürgerorientierte Verwaltung.....	16
3.2.1	Aufklärung, Antragsverfahren, Formularwesen.....	16
3.2.2	Schriftwechsel und Bescheid	16
3.2.3	Dokumentation	17
3.2.4	Elektronische Datenverarbeitung	17
3.2.5	Überweisung, Zahlungsempfangende.....	17
3.2.6	Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	17
3.3	Berichtswesen.....	18
	Änderungshistorie.....	19
	Anhang 1: Antragsformular (am Beispiel SGB II).....	20
	Anhang 2: Warengutschein.....	22
	Anhang 3: Bedarfsbemessungsschema	23

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
aKDn	Verwaltungssoftware des Sozialamts
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BG	Bedarfsgemeinschaft
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
d. h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
evtl.	eventuell
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnik
Kap.	Kapitel
LHD	Landeshauptstadt Dresden
n. F.	neue Fassung
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SUFW	Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V.
v. a.	vor allem
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden

geschaeftsbereich-soziales@dresden.de
www.dresden.de/erstaussattung

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente.
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können
über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

1 Vorbemerkungen

1.1 Ziel und Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung (im Folgenden „DA“ genannt) zielt darauf ab, eine bedarfsgerechte, effektive, effiziente und zügige Gewährung der Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „LHD“ genannt) sicherzustellen. Sie gilt für das Jobcenter Dresden¹ (im Folgenden „Jobcenter“ genannt) für den Rechtskreis SGB II und das Sozialamt Dresden (im Folgenden „Sozialamt“ genannt) für den Rechtskreis SGB XII. Für den Rechtskreis Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) trifft das Sozialamt, in Absprache mit der oberen Unterbringungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) gesonderte Festlegungen; wobei diese DA insoweit der Orientierung dient.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Anwendung finden die für die jeweiligen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere SGB II, SGB XII, Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und Sozialgerichtsgesetz (SGG).

1.3 Qualitätssicherung

Diese DA wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Änderungsbedarf wird im Sozialamt bzw. im Jobcenter jeweils zusammengefasst und mit einem Formulierungsvorschlag dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen zur Entscheidung vorgelegt.

1.4 Inkrafttreten

Diese DA tritt mit Wirkung vom 17.10.2022 in Kraft². Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die DA vom 29.08.2018.

Dresden, 30.09.2022

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

¹ Kommunales Weisungsrecht gemäß § 44b Abs. 3 S. 2 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II.

² Zur Gewährleistung der Aktualität können parallel zur DA Weisungen erlassen werden.

2 Recht

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

¹Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, [...].

²Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. ³Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ⁴In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. ⁵Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 [...] können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁶Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

§ 24 Abs. 6 SGB II

In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

(1) Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten [...] werden gesondert erbracht.

(2) ¹Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. ²In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 [...] können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

2.1 Definition und Zweck der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind einmalige, nicht laufende Beihilfen an berechtigte Personen für bestimmte kurzfristige unvorhersehbare Bedarfe des täglichen Lebens, die außerhalb des Regelbedarfs für die Sicherung ihrer Existenz in besonderen Lebenslagen von Nöten sind. Der Bedarf wird zusätzlich zu einem ggf. bestehenden Regelbedarf anerkannt. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten stellen Starthilfen dar. Der Begriff ist in erster Linie bedarfsbezogen³ und nicht anzahlmäßig⁴ zu verstehen. Die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kann sich auch auf einzelne Einrichtungsgegenstände beschränken. Der Begriff hat keinen Bezug zur privatrechtlichen „Ausstattung“ (§ 1624 BGB).

Voraussetzung für die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist das Vorhandensein eines Bedarfes an notwendigen Gegenständen, welche ein menschenwürdiges Wohnen ermöglichen. Das BSG führt dazu aus, dass es sich um wohnraumbezogene Gegenstände handeln muss, die eine gesonderte Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen⁵.

Die Abgrenzung der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten zum Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungsbedarf über § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII ist zunächst zu prüfen. Durch die leistungsberechtigten Personen ist nachzuweisen, dass der Bedarf an Möbeln, an Haushaltsgeräten bzw. am übrigen Hausrat nicht in Folge des Alters bzw. der Abnutzung oder des Verschleißes der Gegenstände entstanden ist. Handelt es sich um einen speziellen Bedarf, den Wohnraum betreffend, welcher auf Grund außergewöhnlicher Umstände bzw. besonderer Ereignisse entstanden ist und besteht zwischen Bedarf und Umstand ein unmittelbarer Zusammenhang, ist dieser Bedarf im Sinne der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten als Beihilfe zu gewähren (siehe auch Punkt 2.2.2). Von der Beihilfe ist abzusehen, wenn die Leistungen generell als Darlehen zu gewähren sind (z. B. § 27 SGB XII, § 90 SGB XII).

Den leistungsberechtigten Personen (2.2.1) wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten anerkannt für

- Mobiliar (2.1.1)
- Haushaltsgeräte (2.1.2) und
- übrigen Hausrat (2.1.3).

Kombinationen von Mobiliar und Haushaltsgeräten sind möglich; z. B. Spülenschränk mit integriertem Külschränk und Kochplatte (Miniküche). Die Einzelrichtwerte (2.3.2) werden entsprechend addiert.

³ I. S. v. „erstmalig“.

⁴ I. S. v. „einmalig“.

⁵ Vgl. z. B. Urteil BSG vom 16.12.2008, Az. 4 AS 57/13 R

2.1.1 Mobiliar

Zum notwendigen Mobiliar gehören

■ zum Wohnen und zur Aufbewahrung der persönlichen Habe

- Tisch,
- Schreibtisch einschließlich Stuhl und Schreibtischleuchte - i. d. R. nur bei Schülern,
- Stühle (für Singlehaushalte zwei Stühle, für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wird jeweils ein Stuhl anerkannt),
- Regal/Schrank,
- Schuhregal,
- Wäscheschrank und
- sonstige Ausstattungsgegenstände (v. a. Garderobehaken).

■ zum Schlafen

- Schlafgelegenheit (möglich sind dabei auch Schlafcouch oder Liege; wenn benötigt inklusive Lattenrost und Matratze)
- Decke (Steppbett) und Kissen,
- pro Person zweimal Bettwäsche und Laken.

■ zur Essenzubereitung

- Spülenschrank mit Armaturen und
- Regal/Schrank.

2.1.2 Haushaltsgeräte

Notwendige Haushaltsgeräte sind

- eine **Kochstelle** - insbesondere ein Herd
- ein **Kühlschrank (ggf. mit kombiniertem Gefrierfach)** - für Ein- und Zwei-Personen-Haushalte ist ein Gerät mit ca. 100 bis 140 Liter Nutzinhalt angemessen, für eine dritte Person wird i. d. R. ein Zuschlag von 50 Litern berücksichtigt; für eine vierte Person i. d. R. erneut ein Zuschlag von 50 Litern⁶;
- eine **Waschmaschine**⁷,
- ein **Staubsauger** und
- ein **Bügeleisen**.

Nicht zur Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehören insbesondere Toaster, Mikrowellengerät, Kaffee- bzw. Espressomaschine, Gefrierschrank, Computer, Telefon, elektrischer Wäschetrockner, Radio und Fernsehgerät⁸.

⁶ Onlineinformation der Verbraucherzentrale NRW vom 11.08.2015, <http://www.vz-nrw.de/link515771A.html> [06.10.2015].

⁷ Vgl. Urteil BVerwG vom 01.10.1998, Az. 5 C 19/97, vgl. Urteil BSG vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 64/07 R.

⁸ Ein Fernsehgerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät. Es dient nicht einer geordneten Haushaltsführung, sondern dem Erhalt von Informationen und der Befriedigung von Unterhaltsbedürfnissen und ist somit aus dem für den notwendigen Lebensunterhalt zur Verfügung gestellten monatlichen Regelbedarf nach § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB II zu tragen, vgl. Urteil BSG vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R Rn. 20-23.

Aufwendungen für Schönheits- und Instandsetzungsreparaturen, Einzugs- und Auszugsrenovierungen werden nicht der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten eines Wohnraumes zugeordnet, sondern sind im Rahmen des § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII zu prüfen,

2.1.3 Übriger Hausrat

Zum notwendigen Hausrat gehören elementare Einrichtungsgegenstände, insbesondere

- zur **Beleuchtung** der zur Wohnung gehörenden Räume (einschließlich Flur, Bad, Küche etc. und ggf. des Arbeitsplatzes des Schülers): Lampen inklusive Leuchtmittel,
- als **Sicht- und Blendschutz**: Vorhänge (d. h. Gardinen oder Übergardinen oder Stores) oder Jalousien. Jalousien kommen nur in Betracht bei Fenstern, die eine stärkere Verdunklung nötig machen; insbesondere bei einscheinenden Straßenlaternen. Für jedes Fenster wird maximal ein Vorhang oder eine Jalousie gewährt, d. h. keine zusätzlichen Stores, keine zusätzlichen Übergardinen,
- zur **Reinigung** der Wohnung: Eimer, Wischmopp, Wischlappen und Mülleimer,
- für die **Essenzubereitung**: Kochtopf, Pfanne, Koch- und Essbesteck, Dosenöffner, Geschirr (tiefer Teller, flacher Teller, Schüssel, Tasse), Geschirrtuch und
- für die **Körperhygiene und -pflege**: Waschlappen, Badetücher, Handtücher, Badematte, Ständer zum Wäschetrocknen, Spiegel und Badkleinbedarf (z. B. Bürste).

Nicht berücksichtigt werden Verbrauchsmittel (z. B. Spül-, Putz- und Scheuermittel, Küchentrepp, Müllbeutel). Fußbodenbelag wird gewöhnlich vom Vermieter gestellt und gehört deshalb grundsätzlich nicht zum Erstaussstattungsbedarf.

2.2 Leistungsberechtigung

2.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Leistungen für die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erhält, wer eine der folgenden Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kap. SGB XII (Personen nach §§ 19 Abs. 1 und 27 SGB XII) oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach 4. Kap. SGB XII (Personen nach §§ 19 Abs. 2 und 41 SGB XII)

Anspruch auf Leistungen für die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten hat auch, wer die genannten Sozialleistungen nicht erhält (Nichtleistungsempfänger), und nicht in der Lage ist, den pauschal bezifferten Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln selbst zu decken. Konkret bedeutet dies, dass zunächst zu prüfen sein wird, ob die Betroffenen den Bedarf nicht hinsichtlich der vorhandenen Vermögenswerte unter Berücksichtigung des § 12 SGB II bzw. des § 90 SGB XII und deren Verordnungen decken können. Sofern über kein einzusetzendes Vermögen verfügt wird, *müssen* die antragstellenden Personen ihr übersteigendes Einkommen im Antragsmonat zur Deckung des einmaligen Bedarfs für Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten einsetzen. Das voraussichtliche Einkommen der nächsten sechs Kalendermonate nach der Entscheidung über die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten *kann* auf die Leistungen für Erstaussstattungen für die

Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten angerechnet werden, soweit es in dieser Zeit den Bedarf für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts übersteigt. Bei der Ermessensausübung sind die Höhe des übersteigenden Einkommens, die Höhe und die Dringlichkeit des Bedarfs, deren Verhältnis zu einander und die Besonderheiten der Lebenssituation des Antragstellers zu berücksichtigen. Im Regelfall ist bei Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte das übersteigende Einkommen der folgenden drei Kalendermonate zu berücksichtigen. Ein Regelfall liegt *nicht vor*, wenn der Bedarf unaufschiebbar ist und der Antragsteller mittellos ist.

Anspruchsberechtigte Personen, welche mit nicht im Sinne des SGG II bzw. SGB XII bedürftigen Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben, haben nur Anspruch entsprechend ihres notwendigen Bedarfes. Bedarfe von nicht leistungsberechtigten Personen werden nicht über das SGB II bzw. SGB XII gedeckt. Dies kann ggf. dazu führen, dass der Bedarf nur anteilig zu decken ist. Bei temporären BG zw. Einstandsgemeinschaften wird die zeitweilig im Haushalt lebende Person als eine anspruchsberechtigte Person gewertet.

2.2.2 Bedarfsauslösende Lebenslagen

Ein Bedarf für die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten entsteht insbesondere

- bei erstmaligem **Bezug einer unmöblierten bzw. teilweise möblierten Wohnung**, sofern evtl. vorhandene Gegenstände nicht in den neuen Wohnraum übernommen werden können - z. B. Auszug aus dem elterlichen Haushalt, Auszug aus dem Wohnheim nach absolvierter Ausbildung bzw. Studium;
- bei (auch teilweisem) **Verlust der Wohnungsausstattung** in Folge von Naturkatastrophen oder Ereignissen wie Wohnungsbrand etc.;
- bei Neuankunft **nach einem längeren Aufenthalt in einer Strafvollzugsanstalt**⁹, sofern nach Entlassung der Erhalt der Wohnung für die Betroffenen nicht möglich und die Wohnungsgegenstände auch nicht vorübergehend zwischengelagert wurden, dies gilt nicht für Untersuchungshaft, in diesem Fall ist vom Wohnungserhalt auszugehen;
- Entlassung aus einer **langfristigen stationären Unterbringung**, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist und der Erhalt der früheren Wohnung oder das Einlagern von Möbeln nicht möglich war;
- bei **Verlassen des Frauenhauses** und ähnlichen Schutzeinrichtungen, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist oder es nicht zumutbar ist, eigenen Hausrat aus der Wohnung des ehemaligen Partners heranzuschaffen;
- bei **Trennung einer Beziehung** und Nachweis, dass die benötigten Gegenstände dem getrennten (Ehe-/Lebens-) Partner gehören¹⁰;

⁹ BT-Drs. 15/1514, S. 60.

¹⁰ Vgl. Urteil BSG vom 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R. Beachte § 1631a BGB (§§ 8-10 Hausratverordnung) bzw. § 13 LPartG: Getrennt lebende Partner, die die gemeinsame Wohnung ohne Mitnahme von Mobiliar, Haushaltsgeräten oder sonstigem Hausrat verlassen haben, haben einen Anspruch auf Zuteilung eines Teils des gemeinsamen Eigentums durch das Familiengericht; ein Anspruch kann durch Beantragung einer Einstweiligen Verfügung kurzfristig durchgesetzt werden.

- bei einem **Umzug in eine kleinere Wohnung**, wenn einzelne Gegenstände (z. B. Doppelbett) in der neuen Wohnung keinen Platz mehr finden; der Erlös aus dem Verkauf des nicht mehr verwendbaren Gegenstands mindert den Bedarf;
- wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen behördlich veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung **unbrauchbar geworden** sind¹¹,
- durch **geänderte Verhältnisse** - ist ein notwendiges Haushaltsgerät in einer sonst eingerichteten Wohnung bisher nicht vorhanden gewesen, zählt die erstmalige Anschaffung zur Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten;
- bei erneutem Bezug eigenen Wohnraumes nach Wohnungslosigkeit;
- wenn ein **junger Leistungsberechtigter** seinem **Kinderbett entwachsen** ist - in diesem Fall besteht ein spezifischer Bedarf hinsichtlich eines Bettes für eine erwachsene Person¹² oder
- hinsichtlich eines **Schülerschreibtisches** (einschließlich Stuhl und Schreibtischleuchte); v. a. zur Einschulung und wenn der Schüler dem bisherigen Schreibtisch entwachsen ist.

Der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten steht es nicht entgegen, wenn

- ein Leistungsberechtigter die erforderliche Anschaffung von Wohnungsgegenständen zunächst aus freier Entscheidung unterlassen und **bereits längere Zeit** ohne diese - an sich erforderlichen - Gegenstände gelebt hat¹³ oder
- ein Leistungsberechtigter bei Zuzug aus dem Ausland in der Vergangenheit vorhandene Ausstattungsgegenstände **fahrlässig verloren** hat¹⁴.

Ein Anspruch auf eine (erneute) Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten besteht **in der Regel nicht** bei

- **Geburt eines Kindes**, wenn zusätzliche Einrichtungsgegenstände benötigt werden - hier besteht evtl. Anspruch auf Erstaussstattung bei Geburt nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII;
- (vorrangigem) **Anspruch auf Versicherungsleistungen** - für den Fall, dass die Versicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlt, ist bei Gewährung der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, der Anspruch des Leistungsberechtigten gemäß § 33 Abs. 1 SGB II bzw. § 93 Abs. 1 S. 2 SGB XII überzuleiten - oder
- Zerstörung von Einrichtungsgegenständen während einer Suchterkrankung (z. B. im Drogenrausch)¹⁵.

¹¹ Sog. Ersatzbeschaffung der Erstaussstattung; siehe Urteil BSG vom 01.07.2009, Az. B 4 AS 77/08 R.

¹² Siehe Urteil BSG vom 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R.

¹³ Siehe Urteil BSG vom 20.08.2009, Az. B 14 AS 45/08 R.

¹⁴ Sog. Ersatzbeschaffung der Erstaussstattung; siehe Urteil BSG vom 27.09.2011, Az. B 4 AS 202/10 R.

¹⁵ Siehe Urteil BSG vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R, Rn. 21. Der Anspruch auf eine Erstaussstattung für die Wohnung bei einem erneuten Bedarf setzt „von außen“ einwirkende außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis voraus, die bzw. das regelmäßig geeignet sein müssen bzw. muss, den plötzlichen Untergang oder die Unbrauchbarkeit wohnraumbezogener Gegenstände zu bewirken.

Im Rechtskreis SGB II wird die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für **Unter-25-Jährige** nur erbracht, wenn das Jobcenter die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (vgl. § 22 Abs. 5 SGB II).

2.2.3 Antrag und Nachweise

Die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten muss gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II sowie § 44 Abs. 1 S. 2 SGB XII) bzw. die Notlage muss bekannt gegeben werden (§ 18 SGB XII).

Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Bedarf gedeckt ist. Anderenfalls besteht kein Bedarf mehr, der vom Leistungsträger berücksichtigt werden könnte.¹⁶ Maßgeblich ist der Zeitpunkt, ab dem den Leistungsberechtigten ein Nutzungsrecht für die Wohnung zusteht.

Im Rechtskreis SGB II und 4. Kap. SGB XII gilt das Monatsprinzip, d. h. Anträge können im laufenden Kalendermonat für den ganzen Kalendermonat gestellt werden. Im Rechtskreis 3. Kap. SGB XII werden Leistungen nicht für Zeiträume vor der Bekanntgabe der Notlage erbracht (vgl. § 18 SGB XII).

Die leistungsberechtigte Person hat die Lebenslage (2.2.2) und den individuellen Bedarf durch geeignete Nachweise zu belegen bzw. zu begründen (z. B. Einsatzbericht der Polizei oder Feuerwehr).

2.2.4 Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten wird gesondert neben dem Regelbedarf (§ 20 SGB II bzw. § 27a SGB XII) erbracht.

Speziellere zweckgleiche einmalige Leistungen der Jugendhilfe¹⁷ gehen der Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII voraus und schließen diesen Leistungstatbestand damit aus. Das betrifft insbesondere die Erstaussattungsbeihilfe zur Ausrüstung einer Pflegestelle, v. a. mit Mobiliar (§ 39 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch [SGB VIII]).

Die Verselbstständigungsbeihilfe nach § 41 SGB VIII für den Bezug einer eigenen Wohnung bzw. die Begründung eines eigenen Hausstandes (die Beihilfe wird individuell bemessen und kann für Möbel und Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie evtl. Transportkosten eingesetzt werden) kann ebenfalls Auswirkungen auf die Leistungen nach dieser DA haben. Der leistungsberechtigten Person können in diesem Fall nur die Erstaussattungsgegenstände gewährt werden, die nicht mithilfe der Verselbstständigungsbeihilfe bereits erworben worden; die Abgrenzung erfolgt mit der Antragsstellung.

¹⁶ Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, Hrsg. Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, § 37 SGB II, Rn. 13-16, , beachte jedoch Urteil BSG vom 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R, Rn. 20, 21 zum Thema Selbstbeschaffung unaufschiebbarer Sozialleistungen.

¹⁷ Siehe Beschluss „Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich“ der Grundsatzkommission des Jugendamts vom 22.11.2013, Az. B-05/13.

Gleichartige Ansprüche gegenüber Dritten, insbesondere Schadenersatz- oder Versicherungsansprüche, mindern den Bedarf auf Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten. Es besteht die Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen nach § 33 SGB II bzw. § 93 SGB XII.

Einmalige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege werden auf den Erstaussstattungsbedarf für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten grundsätzlich nicht angerechnet. Eine Anrechnung hat zu erfolgen, wenn durch die einmaligen Zuwendungen ein Erstaussstattungsbedarf (siehe Richtwerte 2.3.2) entfällt (vgl. § 11a Abs. 4 SGB II bzw. § 84 Abs. 1 SGB XII).¹⁸

2.3 Umfang und Erbringung der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Der Umfang der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten richtet sich in erster Linie nach der Anzahl der zur Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft gehörenden Personen. Hinsichtlich des Schreibtisches (einschließlich Stuhl und Schreibtischleuchte) kommt es außerdem auf den Status „Schülerin bzw. Schüler¹⁹“ an.

I. d. R. besteht ein Anspruch auf **neuwertige Artikel**²⁰, soweit die Nutzung gebrauchter Waren in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitet ist, sind auch Gebrauchtwaren zulässig²¹. Die Leistungsberechtigten sollen auf den Gebrauchtwarenmarkt hingewiesen werden. In Dresden stehen u. a. folgende Sozialkaufhäuser und Gebrauchtwarenbörsen zur Verfügung:

- *Sozialer Möbeldienst*, Industriestraße 17, 01129 Dresden
Internet: <http://www.sufw.de/sozialer-moebeldienst-kaufhaus.html>
Telefon: (03 51) 8 94 10 20²²
- *Soziales Kaufhaus*, Industriestraße 17, 01129 Dresden
Internet: <http://www.sufw.de/sozialer-moebeldienst-kaufhaus.html>
Telefon: (03 51) 8 94 10 10
- *Reparatur-, Verleih- und Gebrauchtwarenführer der Landeshauptstadt Dresden*
Internet: <https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/abfall-stadtreinigung/entsorgung/004f-gebrauchtwaren.php>
Telefon: (03 51) 4 88 96 33
- *Ebay.de*: <https://www.ebay-kleinanzeigen.de/anzeigen/stadt/dresden/>
- *Meinestadt.de*: <https://kleinanzeigen.meinestadt.de/dresden>
- *Stadtmagazin SAX*: <https://www.cybersax.de/plaza/kleinanzeigen-online/>
- *Markt.de*: <https://www.markt.de/dresden/>
- *Quoka.de*: <https://www.quoka.de/dresden/>

¹⁸ Ebenda, § 84 SGB XII, Rn. 2.

¹⁹ vgl. § 26 ff. Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)

²⁰ D. h. so gut wie neu.

²¹ Siehe Urteil BVerwG vom 14.03.1991, Az. 5 C 70.86 sowie Urteil LSG Sachsen-Anhalt vom 24.11.2011, Az. L 2 AS 81/08.

²² Diese Rufnummer gilt auch für Spender, die dem Möbeldienst Waren zukommen lassen wollen.

Die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kann als **Sachleistung** (2.3.1) oder **Geldleistung** (2.3.2) erbracht werden. Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten und Personen, bei denen eine zweckentsprechende Verwendung der Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten als Geldleistung nicht zu erwarten ist (insbesondere Abhängigkeitskranke), erhalten sie in Form von Sachleistungen. Die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten wird insbesondere dann als Geldleistung erbracht - ohne dass es gesonderter Verwendungsnachweise durch die Leistungsempfänger bedarf - soweit

1. die Erstaussattung den übrigen Hausrat (2.1.3) betrifft - diese Bedarfe werden immer durch Geldleistung gedeckt,
2. der Bedarf nach dem Sachleistungsprinzip nicht oder voraussichtlich nicht in angemessener Frist gedeckt werden kann oder
3. dem Leistungsberechtigten die Inanspruchnahme des Sozialen Möbeldiensts bzw. des Sozialen Kaufhauses aus besonderen in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist bzw. nicht zugemutet werden kann.

Die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten wird als Geldleistung inkl. einer entsprechenden Auflage zur zweckentsprechenden Verwendung (vgl. § 47 Ab. 2 SGB X) erbracht, soweit ein Leistungsberechtigter, der **bislang in einer Gemeinschaftsunterkunft** durch die LHD im Rahmen der Unterbringungspflicht untergebracht war, eine eigene (Miet-) Wohnung bezieht. Für den Fall, dass durch die LHD Einrichtungsgegenstände kostenlos überlassen werden, sind genau diese Gegenstände bei der Bedarfsermittlung nicht zu berücksichtigen.

Die **Kombination** von Sach- und Geldleistung ist möglich (z. B. Stühle als Sach- und Tisch als Geldleistung; z. B. falls ein Tisch beim Sozialen Möbeldienst nicht vorrätig ist).

Die Kosten für **Anlieferung und Montage** (Ausnahme: Elektro-Herd, die Werte in 2.3.2 enthalten bereits die Anschlusskosten) der Einrichtungsgegenstände **können** übernommen werden; Selbsthilfe hat Vorrang. Bei Personen, die nicht in der Lage sind die Einrichtungsgegenstände selbst in ihre Wohnung zu verbringen, können die Einrichtungsgegenstände in die Wohnung geliefert werden. Das gilt auch für die Montage der Einrichtungsgegenstände (z. B. Einbau eines Spülenschranks mit Armatur, Anschluss eines Elektroherds, Zusammenbau von Möbeln). Nicht umfasst sind alle Arbeiten, die über die reine Anlieferung und die reine Montage hinausgehen (z. B. Installationsarbeiten an Medien, Vornehmen von Bohrungen). Für die Anlieferung der Einrichtungsgegenstände erstattet die Behörde pauschal 20 Euro pro Anfahrt. Das Gleiche gilt für die Montage der Einrichtungsgegenstände. Es werden i. d. R. bis zu zwei Liefervorgänge (Anfahrten) berücksichtigt.

2.3.1 Sachleistung

Wird die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ganz oder teilweise als Sachleistung erbracht, ist ein **Warengutschein** für den Sozialen Möbeldienst und das Soziale Kaufhaus des SUFW auszustellen (s. Anhang). Die Gültigkeit des Gutscheins beträgt ab dem Tag der Ausstellung i. d. R. einen Monat. Auf dem Gutschein sind die notwendigen Artikel zu vermerken (2.3).

Der Soziale Möbeldienst bzw. das Soziale Kaufhaus beraten ihre Kunden in **Einrichtungsfragen** (z. B. Größe und Anordnung der Möbel). Besondere Kundenwünsche (z. B. kurzfristiger Liefertermin, Besonderheiten der Wohnung, Zufahrt bei Anlieferung usw.) werden ausschließlich zwischen dem Sozialen Möbeldienst bzw. dem Sozialen Kaufhaus und dem Kunden geklärt. Das gilt auch für die Reklamations- und Schadenbearbeitung.

Der Leistungserbringer (Sozialer Möbeldienst bzw. Soziales Kaufhaus) rechnet die Kosten unmittelbar mit der Behörde, die den Warengutschein erteilt hat, ab (siehe 3.1.3). Artikel der Kategorie „Körperhygiene und -pflege“ (siehe 2.3.2, Ausnahme Spiegel) sind nie als Sachleistung zu erbringen.

2.3.2 Geldleistung, Richtwerte

Folgende **Richtwerte**²³ werden gezahlt: Anhang 3: Bedarfsbemessungsschema.

Diese Richtwerte decken i. d. R. den Erstaussstattungsbedarf. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls können die Richtwerte über- oder unterschritten werden. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Die Leistungsberechtigten sind **nicht** an einen bestimmten Anbieter oder ein bestimmtes Angebot gebunden.

3 Verfahren

3.1 Leistungsträgerin, zuständige Organisationseinheiten

Die LHD ist Trägerin der Leistungen für die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Das Jobcenter ist zuständig für die Leistungen nach SGB II, das Sozialamt für die Leistungen nach SGB XII.

3.1.1 Aufgabenwahrnehmung

Das Jobcenter und das Sozialamt

- nehmen die Anträge auf Leistungen für Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten entgegen;
- informieren und beraten die Antragstellenden zu den Leistungen (insbesondere Anspruchsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten und Leistungsumfang);
- prüfen die Anträge auf Leistungen und ermitteln erforderlichenfalls die Bedarfe für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und stellen sie fest;
- erstellen Warengutscheine bzw. Bescheide;
- zahlen die zu gewährenden Leistungen aus;
- erfassen und dokumentieren die Fälle so umfassend wie nötig, damit im Nachhinein Auswertung, Evaluierung und Revision erfolgen können;
- erstellen statistische Auswertungen gemäß den Vorgaben der LHD;
- bearbeiten ggf. Rechtsbehelfe bzw. leisten Zuarbeit zu den Verfahren und
- leiten bei Unzuständigkeit Anträge an den zuständigen Leistungsträger bzw. -erbringer weiter.

Beratungsaufgaben, Posttransport, Antragsannahme und -ausgabe im Zusammenhang mit den Leistungen für Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind in die Organisationsstruktur des Jobcenters und Sozialamtes integriert.

²³ Im Geschäftsbereich Arbeit, Soziales Gesundheit und Wohnen ist eine Dokumentation zu Nachweiszwecken hinterlegt. Der Stadtratsbeschluss A0035/09 vom 10.12.2009 (Vermeidung des Erwerbs von Produkt aus ausbeuterischer Kinderarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen) wird beachtet.

3.1.2 Koordinierung

Der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen bestimmt im Einvernehmen mit dem Sozialamt und dem Jobcenter die fachlichen Rahmenvorgaben für die Umsetzung dieser DA. Auf Basis dieser Vorgaben koordinieren das Jobcenter und das Sozialamt eigenständig die Erbringung der Leistungen in den jeweiligen Rechtskreisen.

Der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen führt i. d. R. zweimal jährlich eine Beratung zum Stand der Umsetzung durch (Fachdialog). An der Beratung nehmen fachkundige Vertretungen des Jobcenters, des Sozialamts und des Geschäftsbereichs Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen teil. Zweck der Beratung ist es, Erfahrungen bei der Erbringung der Leistungen auszutauschen, zu analysieren und zu bewerten sowie zeitnah Lösungen bei Umsetzungsschwierigkeiten zu erschließen sowie geänderte Rahmenbedingungen (z. B. infolge Gesetzgebungsverfahren) zur Berücksichtigung zu bringen. Die Besprechung wird protokolliert.

3.1.3 Abrechnung der Warengutscheine und Verfügbarkeit der Waren

Die Warengutscheine (2.3.1) werden gesondert nach Rechtskreisen vom Jobcenter bzw. vom Sozialamt auf Grundlage der Sammelabrechnung des Leistungserbringers abgerechnet.

Das Sozialamt hat darauf hinzuwirken, dass der Soziale Möbeldienst jeweils zum 15. des Folgemonats eine Rechnung über die bereitgestellten Waren gesondert nach Rechtskreisen übermittelt und quartalsweise über die Verfügbarkeit der Waren informiert (= Angebot und Nachfrage). Diese Kriterien sind in den Zuwendungsbescheid des Sozialamtes an den Sozialen Möbeldienst als Auflage aufzunehmen.

3.1.4 Überprüfung der Richtwerte

Die Richtwerte nach 2.3.2 werden alle zwei Jahre vom Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

3.2 Bürgerorientierte Verwaltung

3.2.1 Aufklärung, Antragsverfahren, Formularwesen

Zur Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger hält die LHD Merkblätter in gedruckter Form und Informationen im Internet unter www.dresden.de/erstaussstattung bereit. Verantwortlich für die Aktualität der Unterlagen bzw. Daten ist der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen.

Das Jobcenter und das Sozialamt sollen Neuantragstellenden das die jeweilige Leistungsart betreffende Merkblatt aushändigen.

Die Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten können formlos beantragt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wird der Einsatz einheitlicher Vordrucke in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII empfohlen (s. Anhang). Neue Vordrucke sind vor ihrem Einsatz mit dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen abzustimmen.

3.2.2 Schriftwechsel und Bescheid

Jeder Schriftwechsel mit den Leistungsberechtigten hat höflich, angemessen und verständlich zu erfolgen.

1. Die Texte sind auf das Wesentliche zu begrenzen. Wichtige Informationen im Text sollten hervorgehoben werden (Fettdruck, Kursivdruck, Unterstreichen, Einrücken, etc.). Das erleichtert das Lesen. Auf eine angemessene Satzlänge ist zu achten; Schachtelsätze zu vermeiden.
2. Erläuterungen und Begründungen sind dem Wissensstand der angesprochenen Person anzupassen. Abkürzungen und Fremdwörter sind zu meiden. Besonderheiten des Einzelfalles sind zu beachten, auch bei vorformulierten Textbausteinen.
3. Es sollte selbstverständlich sein, innerhalb von vier Wochen auf ein Schreiben zu reagieren. Wenn eine abschließende Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich ist, wird eine kurze

Zwischennachricht gegeben und darin mitgeteilt, wie lange die Bearbeitung voraussichtlich noch dauern wird.

Bei jeder Leistungsentscheidung soll ein schriftlicher Bescheid erstellt und an die leistungsberechtigte Person übermittelt werden. Im Bewilligungsbescheid ist genau anzugeben, welche Bedarfe bzw. Leistungsarten mit den gewährten Leistungen abgedeckt werden. Soweit von den Richtwerten abgewichen wird, sind im Bewilligungsbescheid die bewilligten Positionen bzw. Gegenstände konkret aufzuzählen, damit die leistungsberechtigte Person genau erkennen kann, wofür die Leistung bewilligt wurde und zu verwenden ist. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Verwaltungsakt unter Auflagen erteilt, muss dies aus dem Bescheid eindeutig hervorgehen.

3.2.3 Dokumentation

Entscheidungen sind nachprüfbar zu dokumentieren. Ermessensentscheidungen sind in der Leistungsakte nachvollziehbar zu begründen.

3.2.4 Elektronische Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Leistungsanspruchs wird der Einsatz elektronischer Hilfsmittel empfohlen. Die Auszahlung der Leistungen wird im Rechtskreis SGB II i. d. R. mittels ERP vorgenommen und dokumentiert. Nähere Festlegungen für die Umsetzung trifft das Jobcenter selbst. Im Rechtskreis SGB XII erfolgt die Zahlbarmachung mittels aKdN-sozial, in dem sie auch dokumentiert wird.

3.2.5 Überweisung, Zahlungsempfangende

Die Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sollen auf ein Konto des im Antrag angegebenen Zahlungsempfängers überwiesen werden (§ 47 SGB I, § 42 SGB II).

3.2.6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

In den Rechtskreisen SGB II und SGB XII gelten die Bestimmungen zum Widerspruchs- und Klageverfahren nach SGB X und SGG.

Die zuständige Stelle für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist

- a) das **Jobcenter** im Rechtskreis SGB II und
- b) das **Sozialamt** im Rechtskreis SGB XII.

Die zuständige Stelle für die Durchführung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist

- a) das **Jobcenter** im Rechtskreis SGB II und
- b) das **Rechtsamt** im Rechtskreis SGB XII.

3.3 Berichtswesen

Allgemein: Die zuständigen Stellen erheben laufend die für die Durchführung der Leistungen für Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erforderlichen Daten und berichten dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen und dem Sozialamt (sozialamt-controlling@dresden.de). Die jeweiligen Bestimmungen für Statistiklieferungen sind zu beachten (vgl. § 51b SGB II). Die LHD kann so frühzeitig Trends bei der Umsetzung der einmaligen Leistungen erkennen und die Struktur und Entwicklung der Leistungserbringung steuern. Alle Berichte sind dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen in elektronischer Form (i. d. R. MS Excel, *.xlsx) zur Kenntnis zu geben. Werden Daten revidiert, muss dies kenntlich gemacht werden.

Monitoring: Das Sozialamt berichtet dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen monatlich unterteilt nach Rechtskreisen und den jeweiligen Leistungsarten über die **Summe der gezahlten Leistungen in Euro**; Berichtszeitraum ist der abgelaufene Kalendermonat (Monatsbericht). Die Monatsberichte werden bis zum zehnten Arbeitstag des Folgemonats dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen zugeleitet. Das Sozialamt stimmt sich mit dem Jobcenter bezüglich der von dort mitzuteilenden Informationen ab. Die Meldung muss sich auf tatsächlich im Berichtszeitraum getätigte Zweckausgaben beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip), d. h. die Daten beziehen sich auf den Mittelabfluss im entsprechenden Zeitraum, nicht auf die jeweiligen Bewilligungszeiträume. Nicht berücksichtigt werden Bedarfe für Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, soweit sie nur anerkannt aber nicht ausgezahlt wurden. Anzugeben sind die Nettoausgaben.

Änderungshistorie

Auflage/Stand	Kapitel	Änderung
1. Auflage 08.05.2013	-	Dienstanweisung zum 15.05.2013 in Kraft getreten.
2. Auflage 30.04.2014, in Kraft zum 15.05.2014	2.1, 2.1.1-2.1.3, 2.2.2 2.2.4 2.3.2, 3.1.4 3.1.2 3.2.2	red. Änderung u. Klarstellung Lebenslagen Jugendbett u. Schülerschreibtisch ergänzt Anrechnung für einmalige Wohlfahrtszuwend. geändert Richtwerte aktualisiert, Prüfturnus (1. Quartal) konkretisiert red. Klarstellung Frist zu Nr. 3 gem. ADA angepasst
3. Auflage 04.10.2016	2.1 2.1.2 2.1.3 2.2.2 2.2.4 2.3 2.3.2/Anhang 3	Definition wurde zu anderen Leistungen abgegrenzt Kochstelle präzisiert; Vorrang von Waschsalon/Wäscherei gestrichen; Ausschluss für Toaster, E-Wäschetrockner, Computer, Telefon, Gefrierschrank, und Radio ergänzt, Kühlschrank präzisiert Bügeleisen ergänzt Mülleimer, Dosenöffner und Badematte ergänzt Anstrich 8 neu eingefügt (behördlich veranlasster Umzug), Abs. 2 neu eingefügt (Lebenslagen, die Anspruch nicht entgegenstehen), Ausschluss lt. BSGE 06.08.2014 ergänzt Vorrang der Jugendhilfe eingefügt (Abs. 2) Streichung der 6-Monats-Frist Ergänzung behördlich veranlasster Umzug Ergänzung fahrlässiger Verlust Vorrang der Jugendhilfe eingefügt (Abs. 2) Kap. redaktionell überarbeitet, Kriterienkatalog für Geldleistung ergänzt, Anliefer- und Montagekosten implementiert (vormals Kap. 2.3.2) - Erstattung damit auch bei Geldleistung Richtwerte/Bedarfsbemessungsschema aktualisiert Ergänzung Auszug aus Gemeinschaftsunterkunft
4. Auflage 29.08.2018, in Kraft zum 01.09.2018	1 2.2.4 2.3 2.3.2 3 Anhang 1	Homogenisierung mit den anderen Dienstanweisungen Anrechnungsmethodik der Verselbstständigungspauschale Klarstellung des Gebrauchtwarenverwendung und der Montagekosten Aufnahme Duschvorhänge Homogenisierung mit den anderen Dienstanweisungen Aktualisierung Antragsformular
5. Auflage 30.09.2022 In Kraft zum 17.10.2022	2.3 2.3.2/Anhang 3 Anhang 1	aktualisierte Links aktualisierte Werte aktualisierter Antrag

Anhang 1: Antragsformular (am Beispiel SGB II)

§ 24 Abs. 3 SGB II Erstaussattung Wohnung		Eingangsdatum
		Zuständiges Leistungsteam

**Antrag auf Leistungen zur Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Achtung: Nicht für Ersatzbeschaffungen!
Für solche Fälle besteht die Möglichkeit zur Antragstellung im Rahmen des § 24 Abs. 1 SGB II für ein Darlehen wegen eines unabwendbaren Bedarfs zum Ersatz bzw. Reparatur notwendiger Gegenstände.

A) (Ihre) persönlichen Angaben

Vorname, Name: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum: _____ Kundennummer: _____
BG-Nummer: _____

B) Ich beantrage die Übernahme der folgenden Möbel bzw. Gegenstände als Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte:

Auflistung der benötigten Möbel bzw. Gegenstände:

- Ich versichere, dass es sich bei den o. g. Gegenständen um eine erstmalige Anschaffung (Erstaussattung) handelt.
- Ich bin nicht im Besitz der o. g. oder ähnlicher Gegenstände, den Antrag werde ich auf Seite 2 begründen.
- Mir ist bewusst, dass eine Ersatzbeschaffung dieser Gegenstände, z. B. wegen Defekt oder Verschleiß nicht im Rahmen einer Erstaussattung gewährt werden kann.

C) die Zahlung soll erfolgen an:

alle Kontoinhaber: _____
IBAN: _____ BIC: _____
Kreditinstitut: _____

Anhang 3: Bedarfsbemessungsschema

Art/Kategorie	Erstaussattungsartikel	Anz.	Einheit	Haushalt mit einer berecht. Person	Haushalt mit zwei berecht. Personen	für jede weitere berecht. Person	
Küche	Spülenschrank mit Armatur	1	pro Haushalt	662,00 €	681,50 €	79,50 €	
	Elektro-Herd (4-flammig)	1					
	inkl. Anschluss durch eine Fachkraft						
	Kühlschrank (maximiert auf vier Personen)	1	i. d. R. pro				
	Kochtopf mit Deckel, Pfanne mit Deckel, Kochbesteck, Geschirrtuch	1	pro Haushalt				
	Essbesteck	1	pro Person				
Wohnzimmer	Geschirr (Teller, Schüssel, Tasse)	1	pro Person	199,00 €	298,50 €	99,50 €	
	(Ess-) Tisch	1					
	Stuhl	2					
	Anrichte oder Schrank/Regal	1					
Schlafzimmer	Regal/Schrank	1	pro Person	216,00 €	402,00 €	186,00 €	
	Wäscheschrank	1					
	Rollgarderobe u. Kleiderbügel	1					
	Schlafgelegenheit (Referenzartikel: Bett):						1
	- Bett						
	- Matratze und						
	- Lattenrost	1					
Steppbett und Kissen							
Bettwäsche einschl. Laken	2						
Badezimmer	Dusch-/Badetücher, Handtücher, Waschlappen	2	pro Person	35,00 €	42,00 €	16,00 €	
	Badematte	1					
	Badkleinbedarf/Bürsten	1					
	Badevorhang und -stange	1	pro Haushalt				
	Spiegel	1					
Haushalt	Schuhregal	1	pro Person	285,00 €	288,50 €	3,50 €	
	Waschmaschine	1	pro Haushalt				
	Bügeleisen	1	pro Haushalt				
	Staubsauger	1	pro Haushalt				
	Eimer mit Wischmopp	1	pro Haushalt				
	Mülleimer	1					
	Ständer zum Wäschetrocknen	1					
Sonstiges							
Sichtschutz + Beleuchtung	Vorhänge (pro Fenster):		pro Fenster	21,00 €			
	- Gardinen oder	3					
	- Übergardinen oder Stores	1					
	inkl. Gardinenbrett/Stangenset		1				
	oder: Jalousien (pro Fenster)		1				pro Fenster
Lampe, je Raum, inkl. Leuchtmittel		1	pro Raum	7,00 €			
Schule	Schreibtisch inkl. Bürostuhl (i. d. R. nur für Schülerinnen und Schüler)	1	pro Schülerin oder Schüler	73,00 €			
	Schreibtischlampe (grds. nur Schülerinnen und Schüler)	1					

Es erfolgt grundsätzlich eine Einzelfallprüfung für die zu gewährenden Leistungen anhand des tatsächlich entstandenen Bedarfs, sodass eine abweichende Auszahlung erfolgen kann. Dies ist z. B. der Fall wenn bereits diverse (Einrichtungs-)Gegenstände vorhanden sind. Die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kann sich auch auf einzelne Einrichtungsgegenstände beschränken.



Dienstanweisung für die Erbringung der Erstausstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

4. Auflage, 28.02.2023 (redaktionell angepasst am 15.03.2023)

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Ziel und Geltungsbereich	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Qualitätssicherung	4
1.4	Inkrafttreten	4
2	Recht.....	5
2.1	Allgemeines	6
2.1.1	Definition und Zweck	6
2.1.2	Leistungsberechtigung	6
2.1.3	Antrag	7
2.1.4	Richtwerte für Geldleistungen, Besonderheiten des Einzelfalls, Rundung	7
2.1.5	Verhältnis zu anderen Leistungen.....	8
2.2	Erstausrüstung für Bekleidung.....	9
2.2.1	Definition.....	9
2.2.2	Nachweis	10
2.2.3	Umfang.....	10
2.3	Erstausrüstung bei Schwangerschaft.....	11
2.3.1	Definition.....	11
2.3.2	Nachweis	11
2.3.3	Umfang.....	11
2.4	Erstausrüstung bei Geburt	12
2.4.1	Definition.....	12
2.4.2	Nachweis	12
2.4.3	Umfang.....	12
3	Verfahren	14
3.1	Leistungsträgerin, zuständige Organisationseinheiten.....	14
3.1.1	Aufgabenwahrnehmung.....	14
3.1.2	Koordinierung	14
3.1.3	Überprüfung der Richtwerte	15
3.2	Bürgerfreundliche Verwaltung.....	15
3.2.1	Aufklärung, Antragsverfahren, Formularwesen.....	15
3.2.2	Schriftwechsel und Bescheid	15
3.2.3	Dokumentation.....	16
3.2.4	Elektronische Datenverarbeitung	16
3.2.5	Überweisung, Zahlungsempfangende.....	16
3.2.6	Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	16
3.3	Berichtswesen	17

Änderungshistorie.....	18
Anhang 1: Bemessungsschemata	19
Anhang 2: Formulare	25

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aKDn	Verwaltungssoftware des Sozialamts
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
d. h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnik
Kap.	Kapitel
LHD	Landeshauptstadt Dresden
n. F.	neue Fassung
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden

geschaeftsbereich-soziales@dresden.de
www.dresden.de/erstaussstattung

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente.
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können
über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

1 Vorbemerkungen

1.1 Ziel und Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung (im Folgenden „DA“ genannt) zielt darauf ab, eine bedarfsgerechte, effektive, effiziente und zügige Gewährung der einmaligen Leistungen für Erstausrüstungen nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „LHD“ genannt) sicherzustellen. Sie gilt für das Jobcenter Dresden¹ (im Folgenden „Jobcenter“ genannt) und das Sozialamt Dresden (im Folgenden „Sozialamt“ genannt).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Anwendung finden die für die jeweiligen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und Sozialgerichtsgesetz (SGG).

1.3 Qualitätssicherung

Diese Dienstanweisung wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Änderungsbedarf wird vom Jobcenter und Sozialamt jeweils zusammengefasst und mit einem Formulierungsvorschlag dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen zur Entscheidung vorgelegt.

1.4 Inkrafttreten

Diese DA tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft². Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die DA vom 20.09.2017.

Dresden, 28.02.2023



Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

¹ Kommunales Weisungsrecht gemäß § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

² Zur Gewährleistung der Aktualität können parallel zur DA Weisungen erlassen werden.

2 Recht

Auszug § 24 Abs. 3 SGB II

¹Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für [...]

2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt [...].

²Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. ³Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ⁴In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. ⁵Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer [...] 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁶Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Auszug § 31 SGB XII

(1) Leistungen zur Deckung von Bedarfen für [...]

2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt [...] werden gesondert erbracht.

(2) ¹Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. ²In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. [...] 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

2.1 Allgemeines

2.1.1 Definition und Zweck

Erstaussstattungen sind einmalige, nicht laufende Beihilfen an leistungsberechtigte Personen für bestimmte kurzfristige unvorhersehbare Bedarfe des täglichen Lebens, die außerhalb des Regelbedarfs für die Sicherung ihrer Existenz in besonderen Lebenslagen von Nöten sind. Erstaussstattungen stellen Starthilfen dar. Der Begriff ist in erster Linie bedarfsbezogen und nicht anzahlmäßig zu verstehen. Der Begriff steht in keinem Bezug zur privatrechtlichen „Ausstattung“ (§ 1624 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).

Der leistungsberechtigten Person werden bei Vorliegen aller allgemeinen und besonderen Voraussetzungen Erstaussstattungen

- für Bekleidung (2.2),
- bei Schwangerschaft (2.3) und
- bei Geburt (2.4)

anerkannt.

2.1.2 Leistungsberechtigung

Leistungen für die Erstaussstattungen erhält, wer eine der folgenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht:

- Bürgergeld nach SGB II (Personen nach §§ 7, 27 SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kap. SGB XII (Personen nach §§ 19 Abs. 1 und 27 SGB XII),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach 4. Kap. SGB XII (Personen nach §§ 19 Abs. 2 und 41 SGB XII) oder
- Grundleistungen nach dem AsylbLG (Personen nach § 1, 3 AsylbLG) oder
- Analogieleistungen nach dem AsylbLG (Personen nach §§ 1, 2 AsylbLG) erhält.

Anspruchsberechtigt für die Erstaussstattung sind auch Personen, welche die oben genannten Sozialleistungen nicht erhalten (Nichtleistungsempfänger), und nicht in der Lage sind, den bezifferten Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln selbst zu decken. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist im Sinne der Gleichbehandlung von Leistungsempfängern und Nichtleistungsempfängern auch das Vermögen dieser Personen, welches die Freibeträge des § 12 SGB II bzw. § 90 SGB XII überschreitet, bei der Bedarfsdeckung einzusetzen.

Das voraussichtliche über dem Bedarf liegende Einkommen *kann* für einen Zeitraum von insgesamt bis zu sieben Monate (Entscheidungsmonat und bis zu sechs auf den Entscheidungsmonat folgende Monate) ebenfalls bei der Bedarfsdeckung der einmaligen Leistung angerechnet werden, soweit es in dieser Zeit nicht zur Bedarfsdeckung bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Bei der Ermessensausübung sind die Höhe des übersteigenden Einkommens, die Höhe und die Dringlichkeit des Bedarfs, deren Verhältnis zu einander und die Besonderheiten der Lebenssituation der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Die Ermessensausübung beinhaltet sowohl eine

Entscheidung über den Einsatz des übersteigenden Einkommens dem Grunde nach als auch eine Entscheidung über die maximale Zeitspanne des Einsatzes (bis maximal sieben Monate). Dabei ist ein zeitgleicher Einsatz des Einkommens bei mehreren Bedarfen nicht statthaft.

Bei Erstausrüstungen für Bekleidung (2.2) ist im Regelfall das übersteigende Einkommen der folgenden drei Kalendermonate zu berücksichtigen. Ein Regelfall liegt nicht vor, wenn der Bedarf unaufschiebbar ist und die antragstellende Person mittellos ist.

2.1.3 Antrag

Die Leistungen müssen gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II) bzw. die Notlage muss bekannt gegeben werden (§ 18 SGB XII sowie § 6 AsylbLG i. V. m. § 18 SGB XII).

Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Bedarf gedeckt wird. Anderenfalls besteht kein Bedarf mehr, der vom Jobcenter oder Sozialamt berücksichtigt werden könnte.³

Im Rechtskreis SGB II und 4. Kap. SGB XII gilt das Monatsprinzip, d. h. Anträge können im laufenden Kalendermonat für den ganzen Kalendermonat gestellt werden. Im Rechtskreis 3. Kap. SGB XII und AsylbLG werden Leistungen nicht für Zeiträume vor der Bekanntgabe der Notlage erbracht (vgl. § 18 SGB XII).

2.1.4 Richtwerte für Geldleistungen, Besonderheiten des Einzelfalls, Rundung

Die Bedarfe für Erstausrüstungen werden grundsätzlich durch Geldleistungen gedeckt. Für einen Teil der Bedarfe kann auf den Kauf von Gebrauchsgütern verwiesen werden, soweit die Nutzung gebrauchter Waren in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitet ist (z. B. Kinderwagen). Eine generelle Verpflichtung zum Kauf in Gebrauchsgüterbörsen besteht nicht, es kann auch auf gebrauchte Ware verwiesen werden, sofern dies bei dem betroffenen Gegenstand auch (gebrauchs-/verkehrs-) üblich ist⁴.

Die geltend gemachten Aufwendungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit genügen. Das ist regelmäßig bis zur Höhe der angegebenen Richtwerte⁵ (siehe 2.2.3, 2.3.3, 2.4.3) der Fall. Diese Beträge stehen den Berechtigten zur freien Verfügung. Sie sind nicht an bestimmte Unternehmen/Hersteller gebunden.

Es ist Aufgabe der Einzelfallprüfung, individuellen Sachverhalten gerecht zu werden. Machen Leistungsberechtigte höhere Aufwendungen geltend, haben die Leistungsberechtigten die Kosten nachzuweisen. Zur Ermittlung des individuellen Bedarfs können insbesondere Hausbesuche durch die zuständigen Beschäftigten durchgeführt werden oder medizinische Gutachten eingeholt werden. Wirkt

³ Vgl. Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, Hrsg. Rofls/Giesen/Kreikebohm/Udsching, § 37 SGB II, Rn. 13-16.

⁴ Siehe Urteil BSG vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R.

⁵ Maßgebend für die Höhe der Richtwerte ist die Anzahl der durchschnittlich pro Person benötigten Gegenstände und der ortsübliche Preis für entsprechende Neuware. Dabei ist mitunter nach Alter bzw. Lebenslage der Person zu differenzieren. Die Preise werden regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft (siehe 3.1.3). Im Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen ist eine Dokumentation zu Nachweiszwecken hinterlegt. Der Stadtratsbeschluss A0035/09 vom 10.12.2009 (Vermeidung des Erwerbs von Produkt aus ausbeuterischer Kinderarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen) wird beachtet.

die leistungsberechtigte Person hierbei nicht mit, so können höhere Aufwendungen nicht berücksichtigt werden.

Werden die Richtwerte nur anteilig bzw. teilweise berücksichtigt, werden die Eurobeträge auf zwei Nachkommastellen angegeben. Dabei wird im Rechtskreis SGB II und im Rechtskreis SGB XII kaufmännisch gerundet (vgl. § 41 Abs. 2 S. 2 SGB II bzw. § 40 S. 2 SGB XII).

2.1.5 Verhältnis zu anderen Leistungen

Leistungen für Erstausrüstungen werden gesondert neben dem Regelbedarf erbracht.

Speziellere zweckgleiche einmalige Leistungen der Jugendhilfe nach Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) (z. B. Beihilfen für Bekleidung, bei Schwangerschaft und bei Geburt)⁶ gehen der Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII vor und schließen ebendiese aus. Wird ein Pflegekind i. S. d. SGB VIII in den Haushalt aufgenommen, werden erforderliche Hilfen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe erbracht.

Zuwendungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ werden zusätzlich zur Unterstützung von jungen Schwangeren und Müttern gewährt. Sie sind keine vorrangigen Leistungen i. S. d. § 12a SGB II bzw. SGB XII. Eine Anrechnung der Stiftungsleistung als Einkommen und/oder Vermögen ist unzulässig (§ 5 Abs. 2 MuKStiftG).

Einmalige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege werden auf den Erstausrüstungsbedarf nicht angerechnet.

Soweit offensichtlich Ansprüche der Leistungsberechtigten gegen Versicherungen, Schädigende oder Schädiger oder ähnliche Adressaten bestehen, sind diese Ansprüche vorrangig geltend zu machen. Die Ansprüche sind nach §§ 33 SGB II bzw. 93 SGB XII zu sichern.

⁶ Siehe Beschluss „Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich“ der Grundsatzkommission vom 22. November 2013, Az. B-05/13.

2.2 Erstausrüstung für Bekleidung

2.2.1 Definition

Die Erstausrüstung für Bekleidung umfasst den saisonal notwendigsten Bedarf an

- Oberbekleidung,
- Unterwäsche und
- Schuhwerk.

Schmuckgegenstände und Accessoires zählen nicht zur Bekleidung. Arbeitsschutzbekleidung wird ebenfalls nicht berücksichtigt; im Rechtskreis SGB II kommen dafür vorrangig Leistungen nach §§ 16 ff. SGB II in Betracht, anderenfalls können die Aufwendungen ggf. im Rahmen der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden. Ersatzbeschaffungen, die Reparatur und der Neuerwerb einzelner Kleidungsstücke sowie Ergänzungen sind durch die monatlichen Regelbedarfe abgegolten.

Die Erstausrüstung für Bekleidung wird nur erbracht, wenn die leistungsberechtigte Person umständehalber keine passende Bekleidung besitzt. Der Bekleidungsbedarf besteht insbesondere

- nach Totalverlust (z. B. in Folge eines Wohnungsbrands, einer Überschwemmung, sonstiger Zerstörung oder einer Flucht⁷, bei Obdachlosigkeit),
- auf Grund außergewöhnlicher Umstände (z. B. bei plötzlicher starker nachweislich⁸ krankheitsbedingter Ab- oder Zunahme der Leibesfülle in erheblichem Umfang⁹; als erheblich gelten Veränderungen ab zwei Kleidergrößen innerhalb einer ungewöhnlich kurzen Zeitspanne) und
- bei Haftentlassung, soweit die leistungsberechtigte Person nachweislich keine ausreichende Bekleidung besitzt¹⁰.

Eine Erstausrüstung für Bekleidung wird in den Fällen gewährt, in denen plötzlich und kurzfristig im großen Umfang neue Bekleidung benötigt wird.

Keinen Anspruch auf Bekleidungserstausrüstung begründen regelmäßig insbesondere folgende Tatbestände:

- natürliches Wachstum eines Kindes (das Wachstum eines Kindes ist kein außergewöhnlicher Umstand, sondern der Regelfall; der Bedarf ist mit dem Regelbedarf abgedeckt)¹¹,
- Taufe, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Hochzeit u. ä. (Familien-) Feste¹².

⁷ Geflüchtete Menschen haben oftmals nicht die Möglichkeit Ihre Bekleidung mit nach Deutschland zu bringen, bei Familiennachzügen kann eine ähnliche Situation vorliegen, welche zu prüfen wäre.

⁸ Siehe Urteil LSG Berlin-Brandenburg vom 25.02.2010, Az. L 34 AS 24/09 R.

⁹ Vgl. Urteil LSG Hamburg vom 27.10.2011, Az. L 5 AS 342/10 R.

¹⁰ Häftlinge erhalten bei ihrer Entlassung grundsätzlich ausreichend Bekleidung, soweit ihre eigenen Mittel dafür nicht ausreichen, siehe Entlassungsbeihilfe nach § 75 Abs. 1 StVollzG

¹¹ Siehe Urteil BSG vom 23.03.2010, Az. B 14 AS 81/08 R.

¹² Siehe Urteil LSG Sachsen-Anhalt vom 14.11.2013, Az. L 5 AS 175/12 R.

2.2.2 Nachweis

Die leistungsberechtigte Person hat die Lebenslage und den individuellen Bedarf durch geeignete Nachweise zu belegen (z. B. Einsatzprotokoll der Feuerwehr, Polizeibericht, ärztliches Attest).

2.2.3 Umfang

In der LHD werden die folgenden Richtwerte pro Person gezahlt:

Zeitraum	Frauen		Männer	
	unter 15 Jahren	15 Jahre und älter	unter 15 Jahren	15 Jahre und älter
15.04.2013 bis 14.05.2014	245 Euro	262 Euro	239 Euro	244 Euro
15.05.2014 bis 30.09.2017	209 Euro	238 Euro	197 Euro	225 Euro

Zeitraum	Mädchen/Frauen				Jungen/Männer			
	bis 5 Jahre	6-13 Jahre	14-17 Jahre	18 Jahre und älter	bis 5 Jahre	6-13 Jahre	14-17 Jahre	18 Jahre und älter
01.10.2017 bis 31.03.2023	197 Euro	202 Euro	247 Euro	247 Euro	153 Euro	178 Euro	240 Euro	240 Euro
ab 01.04.2023	225 Euro	245 Euro	280 Euro	297 Euro	208 Euro	230 Euro	281 Euro	290 Euro

Die Erstausrüstung für Bekleidung richtet sich nach dem Geschlecht und dem Alter der leistungsberechtigten Person¹³. Sie ist so bemessen, dass es der leistungsberechtigten Person möglich ist, die Kleidung innerhalb einer Woche regelmäßig zu wechseln.

¹³ Für Frauen und Männer bestehen geschlechterspezifische Bekleidungsbedarfe; siehe Anhang 1.

2.3 Erstausrüstung bei Schwangerschaft

2.3.1 Definition

Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft umfasst den spezifischen Bedarf der werdenden Mutter für die Schwangeren- bzw. Umstandsbekleidung. Der Bedarf wird ab der 13. Schwangerschaftswoche¹⁴ berücksichtigt.

Zur Schwangeren- bzw. Umstandsbekleidung gehören u. a.:

- Hosen mit erweitertem bzw. erweiterbarem Bund,
- weiter geschnittener Mantel, Kleid, Bluse oder Shirt und
- spezielle Unterwäsche.

2.3.2 Nachweis

Die Leistungsberechtigung wird an Hand geeigneter Nachweise festgestellt (z. B. Vorlage eines ärztlichen Attests oder Vorlage des Mutterpasses).

2.3.3 Umfang

Pro Schwangerschaft werden grundsätzlich folgende Richtwerte für die Erstausrüstung gezahlt:

Zeitraum	Richtwert
15.04.2013 bis 14.05.2014	270 Euro
15.05.2014 bis 30.09.2017	255 Euro
01.10.2017bis 31.03.2023	307 Euro
ab 01.04.2023	341 Euro

Bei einer Mutter, die bereits ein oder mehrere Kinder geboren hat, und bei der der Geburtstermin des nächsten Kindes bis zwei Jahre nach dem letztgeborenen Kind liegt, wird vermutet, dass sie die erneute Schwangerschaft noch in zeitlicher Nähe zu der Geburt des weiteren Kindes erkannt hat und die im Rahmen der Schwangerschaft getragene Bekleidung hat aufbewahren können. Soweit die Antragstellerin jedoch glaubhaft darstellt, dass die Schwangerschaftsbekleidung nicht mehr vorhanden ist, kann eine Erstausrüstung gewährt werden.

Unterhalt aus Anlass der Geburt (§ 1615I BGB) ist von der Erstausrüstung bei Schwangerschaft abzusetzen, soweit eine Absetzung nicht bereits bei den laufenden Leistungen erfolgt ist.

¹⁴ Vgl. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 2 SGB II.

2.4 Erstausrüstung bei Geburt

2.4.1 Definition

Die Erstausrüstung bei Geburt umfasst den Neugeborenenrundbedarf und weiteren Babybedarf. Beide Bedarfsformen werden i. d. R. acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin berücksichtigt. Bedarfe eines Kindes, die aufgrund seines natürlichen Wachstums entstehen, sind keine Erstausrüstung bei Geburt¹⁵. Diese Bedarfe werden i. d. R. mit der Regelleistung abgedeckt.

Zum Neugeborenenrundbedarf gehören folgende Waren:

- Söckchen,
- Strampler, Bodys, Langarm-Shirts,
- Jacke,
- Mütze,
- Spieluhr, Still- und Lagerungskissen, Schnuller, Babydecke,
- Windelpaket, Windeleimer, Pflegemittel, Mullwindeln und Wickeltasche,
- Waschlappen, Badetuch mit Kapuze, Badethermometer und
- Fieberthermometer.

2.4.2 Nachweis

Die leistungsberechtigte Person hat den Termin der (voraussichtlichen) Geburt an Hand geeigneter Nachweise zu belegen, z. B. Vorlage des Mutterpasses oder der Geburtsurkunde. Die leistungsberechtigte Person muss den Antrag ausreichend begründen und muss konkret darlegen, welcher weitere Babybedarf besteht.

2.4.3 Umfang

Pro Kind werden grundsätzlich folgende Richtwerte für Erstausrüstung bei Geburt gezahlt:

Zeitraum	Richtwert
15.04.2013 bis 14.05.2014	176 Euro
15.05.2014 bis 30.09.2017	178 Euro
01.10.2017 bis 31.03.2023	142 Euro
ab 01.04.2023	145 Euro

Der Richtwert soll für Geschwisterkinder, die mit kurzem Zeitabstand geboren werden, gekürzt werden. Als kurzer Zeitabstand gilt in der Regel ein Zeitraum kleiner zwei Jahre zwischen den Geburten, denn es ist davon auszugehen, dass die Eltern die erneute Schwangerschaft noch in zeitlicher Nähe zu der Geburt des weiteren Kindes erkannt und die bereits gewährte Babyerstausrüstung aufbewahrt haben. Beträgt der Zeitabstand zwischen dem letztgeborenen und dem vorhergehenden Kind zwei Jahre und mehr, wird für das letztgeborene Kind die volle Pauschale gewährt. Die folgende Tabelle veranschaulicht dies:

¹⁵ Siehe Urteil BSG vom 23.03.2010, Az. B 14 AS 81/08 R.

Altersabstand	0 bis unter 2 Jahre	ab 2 Jahre
Höhe des Richtwerts	1/2	2/2

Stellt die antragstellende Person glaubhaft Gründe dar, weshalb die Erstaussattung des vorhergehenden Kindes nicht mehr vorhanden ist, kann eine Erstaussattung bei Geburt gezahlt werden. Der individuelle Umfang ist anhand der Besonderheiten des Einzelfalles zu bemessen.

Gezahlter Unterhalt mindert den Bedarf für die Erstaussattung bei Geburt (§§ 1601 ff. BGB), soweit eine Absetzung nicht bereits bei den laufenden Leistungen erfolgt ist.

Auf Einzelnachweis wird pro Kind **weiterer Erstaussstattungsbedarf bei Geburt** berücksichtigt (abschließende Aufzählung):

	Richtwert			
	15.04.2013 bis 14.05.2014	15.05.2014 bis 30.09.2017	01.10.2017 bis 31.03.2023	ab 01.04.2023
1. Transport des Babys außerhalb der Wohnung (z. B. Kinderwagen oder Tragetuch ¹⁶)	130 Euro	140 Euro	200 Euro	220 Euro
2. Kinderbett (inklusive Matratze, Spannbettlaken und Schlafsack)	90 Euro	72 Euro	57 Euro	113 Euro
3. Sitzgelegenheit/Hochstuhl	21 Euro	12 Euro	14 Euro	19 Euro
4. Kleider-/Wäscheschrank	100 Euro	99 Euro	75 Euro	80 Euro
5. Wickeltisch	30 Euro	25 Euro	25 Euro	49 Euro
6. Wickelaufgabe	15 Euro	13 Euro	8 Euro	15 Euro
7. Babybadewanne	10 Euro	10 Euro	9 Euro	10 Euro
8. Zwillingaskinderwagen			400 Euro	460 Euro

Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes derart zeitnah erfolgt, dass die kleinkind-spezifischen Gegenstände gleichzeitig noch für das andere Kind benötigt werden (z. B. Kinderbett), löst dies einen weiteren Bedarf für eine Erstaussattung bei Geburt aus.

Bei **Mehrlingsgeburten** werden die Richtwerte der Positionen 1 bis 4 um die Anzahl der (zu erwartenden) Kinder multipliziert (anders bei Zwillingaskinderwagen ab 01.10.2017, siehe 8.); bei den Positionen 5 bis 7 hingegen nicht.

¹⁶ Ein Kindersitz/eine Babyschale, zusätzlich zur Transportmöglichkeit, ist nicht zu gewähren. Ein Auto gehört nicht zum Grundbedarf, vgl. Urteile BVerfG vom 23.07.2014, Az. 1 BvL 10/12 und 1 BvL 12/12 und 1 BvL 1691/13 sowie zum Kindersitz LSG Berlin-Brandenburg vom 24.04.2008, Az. L 5 B 1973/07 AS PKH sowie Urteil LSG Sachsen-Anhalt vom 07.04.2011, Az. 5 AS 50/11 B ER.

3 Verfahren

3.1 Leistungsträgerin, zuständige Organisationseinheiten

Die LHD ist Leistungsträgerin der einmaligen Leistungen für Erstaussstattungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII und § 6 Abs. 1 AsylbLG.

Das **Jobcenter** ist zuständig für die Erbringung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II.

Das **Sozialamt** ist zuständig für die Erbringung einmaliger Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII und § 6 Abs. 1 AsylbLG.

3.1.1 Aufgabenwahrnehmung

Das Jobcenter und das Sozialamt

- nehmen die Anträge auf Leistungen für Erstaussattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt entgegen,
- informieren und beraten die Antragstellenden zu den Leistungen (insbesondere Anspruchsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten und Leistungsumfang),
- prüfen die Anträge auf Leistungen und ermitteln erforderlichenfalls die Bedarfe für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und stellen sie fest,
- erstellen Bescheide,
- zahlen die zu gewährenden Leistungen aus,
- erfassen und dokumentieren die Fälle so umfassend wie nötig, damit im Nachhinein Auswertung, Evaluierung und Revision erfolgen können,
- erstellen statistische Auswertungen gemäß der Vorgaben der LHD,
- bearbeiten gegebenenfalls Rechtsbehelfe bzw. leisten Zuarbeit zu den Verfahren und
- leiten bei Unzuständigkeit Anträge an den zuständigen Leistungsträger bzw. –erbringer weiter.

Beratungsaufgaben, Posttransport, Antragsannahme und -ausgabe im Zusammenhang mit den Leistungen für Erstaussattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt sind in die übliche Organisationsstruktur dieser Organisationseinheiten integriert.

3.1.2 Koordinierung

Der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen bestimmt im Einvernehmen mit dem Sozialamt und dem Jobcenter die fachlichen Rahmenvorgaben für die Umsetzung dieser DA. Auf Basis dieser Vorgaben koordinieren das Jobcenter und das Sozialamt eigenständig die Erbringung der Leistungen in den jeweiligen Rechtskreisen.

Der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen führt i. d. R. zweimal jährlich eine Beratung zum Stand der Umsetzung durch (Fachdialog). An der Beratung nehmen fachkundige Vertretungen des Jobcenters und des Sozialamts und des Geschäftsbereichs Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen teil. Zweck der Beratung ist es, Erfahrungen bei der Erbringung der Leistungen

auszutauschen, zu analysieren und zu bewerten sowie zeitnah Lösungen bei Umsetzungsschwierigkeiten zu erschließen sowie geänderte Rahmenbedingungen (z. B. infolge Gesetzgebungsverfahren) zur Berücksichtigung zu bringen. Das Ergebnis wird protokolliert.

3.1.3 Überprüfung der Richtwerte

Die Richtwerte nach 2.2.3, 2.3.3 und 2.4.3 und die Bemessungsschemata (Anhang 1) werden alle zwei Jahre vom Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

3.2 Bürgerfreundliche Verwaltung

3.2.1 Aufklärung, Antragsverfahren, Formularwesen

Zur Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger hält die LHD Merkblätter in gedruckter Form und Informationen im Internet unter www.dresden.de/erstausrustung bereit. Verantwortlich für die Aktualität der Unterlagen bzw. Daten ist das Sozialamt.

Das Jobcenter und das Sozialamt sollen Neuantragstellenden das die jeweilige Leistungsart betreffende Merkblatt aushändigen.

Die Erstausrüstungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt können formlos beantragt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen in der LHD einheitliche Formblätter verwendet werden. Die derzeit gültigen Formulare sind nachrichtlich als Anhang beigefügt. Neue Vordrucke sind vor ihrem Einsatz mit dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen abzustimmen.

3.2.2 Schriftwechsel und Bescheid

Jeder Schriftwechsel mit den Leistungsberechtigten hat höflich, angemessen und verständlich zu erfolgen.

1. Die Texte sind auf das Wesentliche zu begrenzen. Wichtige Informationen im Text sollten hervorgehoben werden (Fettdruck, Kursivdruck, Unterstreichen, Einrücken, etc.). Das erleichtert das Lesen. Auf eine angemessene Satzlänge ist zu achten; Schachtelsätze sind zu vermeiden.
2. Erläuterungen und Begründungen sind dem Wissensstand der angesprochenen Person anzupassen. Abkürzungen und Fremdwörter sind zu meiden. Besonderheiten des Einzelfalles sind zu beachten, auch bei vorformulierten Textbausteinen.
3. Es sollte selbstverständlich sein, innerhalb von drei Wochen auf ein Schreiben zu reagieren. Wenn eine abschließende Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich ist, wird eine kurze Zwischennachricht gegeben und darin mitgeteilt, wie lange die Bearbeitung voraussichtlich noch dauern wird.

Bei jeder Leistungsentscheidung soll ein schriftlicher Bescheid erstellt und an die leistungsberechtigte Person übermittelt werden. Im Bewilligungsbescheid ist genau anzugeben, welche Bedarfe bzw. Leistungsarten mit den gewährten Leistungen abgedeckt werden. Soweit von den Richtwerten

abgewichen wird, sind im Bewilligungsbescheid die bewilligten Positionen bzw. Gegenstände konkret aufzuzählen, damit die leistungsberechtigte Person genau erkennen kann, wofür die Leistung bewilligt wurde und zu verwenden ist. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Verwaltungsakt unter Auflagen erteilt, muss dies aus dem Bescheid eindeutig hervorgehen.

3.2.3 Dokumentation

Entscheidungen sind nachprüfbar zu dokumentieren. Ermessensentscheidungen sind in der Leistungsakte nachvollziehbar zu begründen.

3.2.4 Elektronische Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Leistungsanspruchs wird der Einsatz elektronischer Hilfsmittel empfohlen. Die Auszahlung der Leistungen wird im Rechtskreis SGB II i. d. R. mittels Allegro vorgenommen und dokumentiert. Nähere Festlegungen für die Umsetzung trifft das Jobcenter selbst. Im Rechtskreis SGB XII erfolgt die Zahlbarmachung mittels aKdN-sozial, in dem sie auch dokumentiert wird.

3.2.5 Überweisung, Zahlungsempfangende

Die Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt sollen auf ein inländisches Konto des im Antrag angegebenen Zahlungsempfängenden überwiesen werden (§ 47 SGB I, § 42 SGB II).

3.2.6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

In den Rechtskreisen SGB II und SGB XII gelten die Bestimmungen zum Widerspruchs- und Klageverfahren nach SGB X und SGG, im Rechtskreis § 2 AsylbLG die Bestimmungen nach Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und SGG (§ 51 Nr. 6a SGG) sowie ergänzend im Rahmen des § 9 AsylbLG die dort genannten Vorschriften des SGB I und SGB X.

Die zuständige Stelle für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist

- a) das **Jobcenter** im Rechtskreis SGB II,
- b) das **Sozialamt** im Rechtskreis SGB XII und
- c) die **Landesdirektion Sachsen** im Rechtskreis AsylbLG

Die zuständige Stelle für die Durchführung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist

- a) das **Jobcenter** im Rechtskreis SGB II,
- b) das **Rechtsamt** im Rechtskreis SGB XII und
- c) das **Rechtsamt** im Rechtskreis AsylbLG.

3.3 Berichtswesen

Allgemein: Die zuständigen Stellen erheben laufend die für die Erbringung der Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt erforderlichen Daten und berichten dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen. Die jeweiligen Bestimmungen für Statistikkieferungen sind zu beachten (vgl. § 51b SGB II). Die LHD kann so frühzeitig Trends bei der Umsetzung der einmaligen Leistungen erkennen und die Struktur und Entwicklung der Leistungserbringung steuern. Alle Berichte sind dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen in elektronischer Form (i. d. R. MS Excel, *.xlsx) zur Kenntnis zu geben. Werden Daten revidiert, muss dies kenntlich gemacht werden.

Monitoring: Das Sozialamt berichtet dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen monatlich unterteilt nach Rechtskreisen und den jeweiligen Leistungsarten:

1. Anzahl der BG bzw. Haushalte oder, soweit diese Angaben nicht möglich sind, die Anzahl der Fälle, die im Berichtszeitraum Leistungen erhalten (haben),
2. Summe der gezahlten Leistungen in Euro.

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat. Die Monatsberichte werden bis zum zehnten Arbeitstag des Folgemonats dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen zugeleitet. Das Sozialamt stimmt sich mit dem Jobcenter bezüglich der von dort mitzuteilenden Informationen ab. Die Meldung muss sich auf tatsächlich im Berichtszeitraum getätigte Zweckausgaben beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip), d. h. die Daten beziehen sich auf den Mittelabfluss im entsprechenden Zeitraum, nicht auf die jeweiligen Bewilligungszeiträume. Nicht berücksichtigt werden Bedarfe für Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt, soweit sie nur anerkannt aber nicht ausgezahlt wurden. Anzugeben sind die Nettoausgaben.

Änderungshistorie

Auflage/ Stand	Kapitel	Änderung
1. Auflage 09.04.2013		Dienstanweisung m. W. v. 15.04.2013 in Kraft getreten
2. Auflage 30.04.2014, in Kraft zum 15.05.2014	2.1.1 2.1.4 2.1.5 2.2.1 2.2.3, 2.3.3, 2.4.3, 3.1.3 2.4.3 3.1.2 3.2.2 3.2.4	red. Änderung und Klarstellung Rundung SGB II und Nichtrundung SGB XII ergänzt Anrechnungsausschluss für einmalige Wohlfahrtszuwend. eingefügt Haftentlassung modifiziert zu anspruchsbegründender Lebenslage Richtwerte lt. Anh. 1 aktualisiert, Prüfturnus (1. Quartal) konkretisiert weiteren Babybedarf Nr. 1 um Äquivalent ergänzt red. Klarstellung Frist zu Nr. 3 gem. ADA angepasst Empfehlung elektron. Hilfsmittel aufgenommen, red. Änderung
3. Auflage 20.09.2017, in Kraft zum 01.10.2017	2.1.5 2.2.3 2.2.3, 2.3.3 und 2.4.3 2.4.1 3.1.3	Speziellere zweckgleiche einmalige Leistungen der Jugendhilfe haben Vorrang vor Erstausrüstung nach SGB II Richtwerte an Regelbedarfsstufen angepasst neue Richtwerte Grundbedarf erweitert Modus der Überprüfung der Richtwerte geändert
4. Auflage 28.02.2023, in Kraft zum 01.04.2023	2.1.2 2.2.3, 2.3.3 und 2.4.3	Redaktionelle Anpassung „Bürgergeld“ Aktualisierung und Anpassung der Richtwerte

Anhang 1: Bemessungsschemata

Richtwert	lfd. Nr.	enthält	Anzahl	DA 4. Auflage	
				Stückpreis	Preis
Bekleidung Frauen ab 18. Lebensjahr	1	BH	2	6,99 €	13,98 €
	2	Slip	7	2,66 €	18,64 €
	3	Unterhemd	4	3,99 €	15,96 €
	4	Strümpfe (Paar)	7	1,00 €	6,99 €
	5	Strumpfhose/Leggins	1	2,66 €	2,66 €
	6	T-Shirt	2	3,99 €	7,98 €
	7	Bluse	2	9,99 €	19,98 €
	8	Pullover oder Sweatshirt	2	12,99 €	25,98 €
	9	Hose oder Rock oder Kleid	2	19,99 €	39,98 €
	10	Jacke	1	29,99 €	29,99 €
	11	Schuhe (Paar)	1	24,99 €	24,99 €
	12	Hausschuhe (Paar)	1	2,00 €	2,00 €
	13	Turnschuhe (Paar)	1	25,99 €	25,99 €
	14	Winterset (Mütze, Schal, Handschuhe)	1	19,97 €	19,97 €
	15	Schlafanzug	1	19,99 €	19,99 €
	16	Nachthemd	1	14,99 €	14,99 €
	17	Regenschirm	1	3,49 €	3,49 €
	18	Tasche/Rucksack	1	3,00 €	3,00 €
	Summe				
				aufgerundet:	297,00 €

Bekleidung Mädchen 14. bis 17. Lebensjahr	1	BH	2	6,99 €	13,98 €
	2	Slip	7	2,66 €	18,62 €
	3	Unterhemd	4	3,99 €	15,96 €
	4	Strümpfe (Paar)	7	1,00 €	7,00 €
	5	Strumpfhose	1	2,66 €	2,66 €
	6	T-Shirt	2	5,00 €	10,00 €
	7	Bluse	2	9,99 €	19,98 €
	8	Pullover oder Sweatshirt	2	12,99 €	25,98 €
	9	Hose oder Rock oder Kleid	2	9,99 €	19,98 €
	10	Jacke	1	29,99 €	29,99 €
	11	Schuhe (Paar)	1	24,99 €	24,99 €
	12	Hausschuhe (Paar)	1	2,00 €	2,00 €
	13	Turnschuhe (Paar)	1	25,99 €	25,99 €
	14	Winterset (Mütze, Schal, Handschuhe)	1	19,97 €	19,97 €
	15	Schlafanzug	1	19,99 €	19,99 €
	16	Nachthemd	1	15,99 €	15,99 €
	17	Regenschirm	1	3,45 €	3,45 €
	18	Tasche/Rucksack	1	3,00 €	3,00 €
	Summe				
				aufgerundet:	280,00 €

Richtwert	lfd. Nr.	enthält	Anzahl	DA 4. Auflage	
				Stückpreis	Preis
Bekleidung Mädchen 6. bis 13. Lebensjahr	1	Bustier	2	3,33 €	6,66 €
	2	Slip	7	2,66 €	18,64 €
	3	Unterhemd	4	3,33 €	13,32 €
	4	Strümpfe (Paar)	7	0,86 €	6,02 €
	5	Strumpfhose	1	2,66 €	2,66 €
	6	T-Shirt	2	5,00 €	10,00 €
	7	Bluse	2	10,99 €	21,98 €
	8	Pullover oder Sweatshirt	2	7,50 €	15,00 €
	9	Hose oder Rock oder Kleid	2	14,99 €	29,98 €
	10	Jacke	1	19,99 €	19,99 €
	11	Schuhe (Paar)	1	19,99 €	19,99 €
	12	Hausschuhe (Paar)	1	2,00 €	2,00 €
	13	Turnschuhe (Paar)	1	25,99 €	25,99 €
	14	Winterset (Mütze, Schal, Handschuhe)	1	18,97 €	18,97 €
	15	Schlafanzug	1	10,99 €	10,99 €
	16	Nachthemd	1	15,99 €	15,99 €
	17	Regenschirm	1	3,45 €	3,45 €
	18	Tasche/Rucksack	1	3,00 €	3,00 €
Summe					244,63 €
				aufgerundet:	245,00 €

Bekleidung Mädchen bis 5. Lebensjahr	1	Slip	7	1,67 €	11,66 €
	2	Unterhemd	4	3,33 €	13,32 €
	3	Strümpfe (Paar)	7	0,86 €	6,02 €
	4	Strumpfhose	1	5,50 €	5,50 €
	5	T-Shirt	2	4,66 €	9,33 €
	6	Bluse	2	10,99 €	21,98 €
	7	Pullover oder Sweatshirt	2	7,50 €	15,00 €
	8	Hose oder Rock oder Kleid	2	14,99 €	29,98 €
	9	Jacke	1	19,99 €	19,99 €
	10	Schuhe (Paar)	1	12,99 €	12,99 €
	11	Hausschuhe (Paar)	1	8,99 €	8,99 €
	12	Turnschuhe (Paar)	1	17,99 €	17,99 €
	13	Winterset (Mütze, Schal, Handschuhe)	1	18,97 €	18,97 €
	14	Schlafanzug	2	12,99 €	25,98 €
	15	Regenschirm	1	3,25 €	3,25 €
	16	Tasche/Rucksack	1	3,45 €	3,45 €
	17	BH	0	3,00 €	- €
Summe					224,39 €
				aufgerundet:	225,00 €

Richtwert	lfd. Nr.	enthält	Anzahl	DA 4. Auflage	
				Stückpreis	Preis
Bekleidung Männer ab 18. Lebensjahr	1	Slip	7	2,00 €	14,00 €
	2	Unterhemd	4	6,66 €	26,64 €
	3	Strümpfe (Paar)	7	1,30 €	9,10 €
	4	Unterhose (lang)	1	6,66 €	6,66 €
	5	T-Shirt	2	4,99 €	9,98 €
	6	Hemd	2	9,99 €	19,98 €
	7	Pullover oder Sweatshirt	2	12,99 €	25,98 €
	8	Hose	2	19,99 €	39,98 €
	9	Jacke	1	24,99 €	24,99 €
	10	Schuhe (Paar)	1	24,99 €	24,99 €
	11	Hausschuhe (Paar)	1	2,00 €	2,00 €
	12	Turnschuhe (Paar)	1	19,99 €	19,99 €
	13	Winterset (Mütze, Schal, Handschuhe)	1	18,97 €	18,97 €
	14	Schlafanzug	2	19,99 €	39,98 €
	15	Regenschirm	1	3,45 €	3,45 €
	16	Rucksack	1	3,00 €	3,00 €
Summe					289,69 €
				aufgerundet:	290,00 €

Bekleidung Jungen 14. bis 17. Lebensjahr	1	Slip	7	1,67 €	11,66 €
	2	Unterhemd	4	6,66 €	26,65 €
	3	Strümpfe (Paar)	7	1,30 €	9,10 €
	4	Unterhose (lang)	1	6,66 €	6,66 €
	5	T-Shirt	2	5,50 €	11,00 €
	6	Hemd	2	9,99 €	19,98 €
	7	Pullover oder Sweatshirt	2	15,99 €	31,98 €
	8	Hose	2	19,99 €	39,98 €
	9	Jacke	1	24,99 €	24,99 €
	10	Schuhe (Paar)	1	24,99 €	24,99 €
	11	Hausschuhe (Paar)	1	2,00 €	2,00 €
	12	Turnschuhe (Paar)	1	19,99 €	19,99 €
	13	Winterset (Mütze, Schal, Handschuhe)	1	18,97 €	18,97 €
	14	Schlafanzug	2	12,99 €	25,98 €
	15	Regenschirm	1	3,45 €	3,45 €
	16	Rucksack	1	3,00 €	3,00 €
Summe					280,38 €
				aufgerundet:	281,00 €

Richtwert	lfd. Nr.	enthält	Anzahl	DA 4. Auflage	
				Stückpreis	Preis
Bekleidung Jungen 6. bis 13. Lebensjahr	1	Slip	7	1,67 €	11,69 €
	2	Unterhemd	4	3,33 €	13,32 €
	3	Strümpfe (Paar)	7	1,00 €	6,99 €
	4	Strumpfhose oder Unterhose (lang)	1	6,66 €	6,66 €
	5	T-Shirt	2	4,99 €	9,98 €
	6	Hemd	1	9,99 €	9,99 €
	7	Pullover oder Sweatshirt	2	15,99 €	31,98 €
	8	Hose	2	7,99 €	15,98 €
	9	Jacke	1	27,99 €	27,99 €
	10	Schuhe (Paar)	1	19,99 €	19,99 €
	11	Hausschuhe (Paar)	1	2,00 €	2,00 €
	12	Turnschuhe (Paar)	1	25,99 €	25,99 €
	13	Winterset (Mütze, Schal, Handschuhe)	1	18,97 €	18,97 €
	14	Schlafanzug	2	10,99 €	21,98 €
	15	Regenschirm	1	3,45 €	3,45 €
	16	Rucksack	1	3,00 €	3,00 €
	Summe				
				aufgerundet:	230,00 €

Bekleidung Jungen bis 5. Lebensjahr	1	Slip	7	1,67 €	11,69 €
	2	Unterhemd	4	3,33 €	13,32 €
	3	Strümpfe (Paar)	7	1,00 €	7,00 €
	4	Strumpfhose oder Unterhose (lang)	1	6,00 €	6,00 €
	5	T-Shirt	2	3,99 €	7,98 €
	6	Hemd	1	9,99 €	9,99 €
	7	Pullover oder Sweatshirt	2	8,99 €	17,98 €
	8	Hose	2	12,99 €	25,98 €
	9	Jacke	1	19,99 €	19,99 €
	10	Schuhe (Paar)	1	12,99 €	12,99 €
	11	Hausschuhe (Paar)	1	8,99 €	8,99 €
	12	Turnschuhe (Paar)	1	17,99 €	17,99 €
	13	Winterset (Mütze, Schal, Handschuhe)	1	18,97 €	18,97 €
	14	Schlafanzug	2	10,99 €	21,98 €
	15	Regenschirm	1	3,25 €	3,25 €
	16	Rucksack	1	3,00 €	3,00 €
	Summe				
				aufgerundet:	208,00 €

Richtwert	lfd. Nr.	enthält	Anzahl	DA 4. Auflage	
				Stückpreis	Preis
Schwangerschaftsbekleidung	1	Bluse	1	29,99 €	29,99 €
	2	Mantel	1	89,99 €	89,99 €
	3	Kleid	1	29,99 €	29,99 €
	4	Cardigan	1	29,99 €	29,99 €
	5	Top	2	10,00 €	19,99 €
	6	T-Shirt	1	19,99 €	19,99 €
	7	Jeans	1	39,99 €	39,99 €
	8	Hose	1	29,99 €	29,99 €
	9	Rock	1	15,99 €	15,99 €
	10	Still-BH	2	10,00 €	19,99 €
	11	Slip	3	5,00 €	14,99 €
	Summe				
				aufgerundet:	341,00 €

Richtwert	lfd. Nr.	enthält	Anzahl	DA 4. Auflage	
				Stückpreis	Preis

Neugeborenengrundbedarf	1	Söckchen	3	1,50 €	4,49 €
	2	Strampler /Body	3	2,00 €	6,00 €
	3	Langarm-Shirts	4	5,33 €	21,32 €
	4	Jacke	1	19,99 €	19,99 €
	5	Mütze	1	3,90 €	3,90 €
	6	Still- und Lagerungskissen	1	17,99 €	17,99 €
	7	Schnuller	2	1,00 €	1,99 €
	8	Badethermometer	1	1,95 €	1,95 €
	9	Waschlappen	4	0,50 €	2,00 €
	10	Baby-Seife (mild)	1	0,50 €	0,50 €
	11	Badetuch mit Kapuze	1	6,99 €	6,99 €
	12	Windelpaket new born (Packung)	2	4,25 €	8,50 €
	13	Mullwindeln	4	2,33 €	9,32 €
	14	Wundschutzcreme	1	1,95 €	1,95 €
	15	Pflegeöl	1	1,95 €	1,95 €
	16	Fieberthermometer	1	3,45 €	3,45 €
	17	Wickeltasche	1	5,99 €	5,99 €
	18	Windeleimer mit Deckel	1	7,99 €	7,99 €
	19	Babydecke	1	8,99 €	8,99 €
	20	Spieluhr	1	8,99 €	8,99 €
Summe					144,25 €
				aufgerundet:	145,00 €

weiterer Babybedarf (auf Einzelnachweis)	0	Zwillingskinderwagen	1	458,95 €	458,95 €
	1	Kinderwagen	1	220,00 €	220,00 €
	2	Babybett	1	59,99 €	59,99 €
	3	Matratze	1	25,00 €	25,00 €
	4	Spannbettlaken	2	5,00 €	9,99 €
	5	Schlafsack	1	17,99 €	17,99 €
	6	Sitzgelegenheit für Kinder (Hochstuhl)	1	19,00 €	19,00 €
	7	Kinderkleider-/Wäscheschrank	1	79,99 €	79,99 €
	8	Wickeltisch	1	49,00 €	49,00 €
	9	Wickelaufgabe	1	14,99 €	14,99 €
	10	Babybadewanne	1	9,99 €	9,99 €
Summe					505,94 €
				aufgerundet:	506,00 €

5. Anmerkungen zum Antrag:

Hier können Sie die benötigten Gegenstände auflisten (z. B. bei Geburt: Babybett, Wickeltisch, Babybadewanne), Ihren Antrag weiter begründen bzw. weitere Anmerkungen machen, die für die Bearbeitung Ihres Antrags wichtig sind.

Vdr. 50.516/1 (Seite 2 von 2)

Vdr. 50.516/1 (Seite 1 von 2)

Eingangsvermerk - Empfänger

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt
Postfach 12.00.20
01001 Dresden

Sitz: Jungfernstreife 2, 01277 Dresden

Antrag auf Erstaussattung für Bekleidung, bei Schwangerschaft bzw. bei Geburt gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Kundinnen und Kunden des Sozialamtes Dresden

1. Angaben zur Person, die die Leistung erhalten soll:

Name Vorname Geburtsdatum
 Straße, Hausnummer PLZ Ort Alterszeichen

2. Angaben zur Person, die den Antrag stellt (nur auszufüllen, wenn von 1. abweichend):

Name Vorname Geburtsdatum
 Straße PLZ Ort Alterszeichen

3. Ich beantrage die Übernahme der Kosten für den Bedarf

für Bekleidung
 Notwendige Unterlagen: Nachweis für die besondere Lebenslage und den Bedarf (z. B. Einsatzprotokoll Feuerwehr, Polizeibericht, ärztliches Attest)

bei Schwangerschaft
 Notwendige Unterlagen: Mutterpass mit voraussichtlichem Entbindungstermin; nur bei ledigen bzw. nicht verheirateten Schwangeren mit Anspruch nach SGB II:
 Anlage UH 2 und Anlage UH 3
 (Die Anlagen dienen zur Klärung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 1615 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch.)

bei Geburt
 Notwendige Unterlagen: Auflistung der benötigten Gegenstände auf Seite 2
 Hinweis: Wenn Sie bereits ein oder mehrere Kinder haben, werden die Erstaussattungspauschalen anteilig gewährt. Der Umfang hängt vom Alter des nächstälteren Kindes ab.

Ich erkläre, dass die Kosten weder durch Einkommen und Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden können. Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

4. Die Leistung bitte ich an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber IBAN
 Kreditinstitut BIC

Vdr. 50.516/1 (Seite 2 von 2)

Vdr. 50.516/1 (Seite 1 von 2)

Ort, Datum (Bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Wichtig: Bitte fügen Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Seite 1) bei, um unnötige Verzögerungen oder Rückfragen zu vermeiden. Stand: März 2017